

STATUTEN

Die verwendeten personenbezogenen Ausdrücke gelten gleichermaßen für alle Geschlechter (m/w/d)



§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen " Verein zur Führung der Musikschule Hard ".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hard und erstreckt seine Tätigkeit auf die Marktgemeinde Hard und umliegende Gemeinden.
3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Vereinszweck

1. Der Verein bezweckt:
 - a. die musikalische Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen durch pädagogisch qualifizierte Lehrpersonen.
 - b. das Ermöglichen zum Erlernen eines Musikinstrumentes, des Gesanges oder der Musiktheorie.
 - c. die Ausübung gesellschaftlicher und kultureller Aktivitäten wie Vorspielabende, Konzerte, sowie die Förderung gesellschaftlicher und kultureller Bildung.
 - d. die Förderung kultureller und pädagogischer Bildung durch ein breites Fächerangebot in den Bereichen Musik, Tanz und allgemeiner künstlerischer Betätigung.
 - e. breiten Kreisen der Bevölkerung, insbesondere Kindern und Jugendlichen, eine qualitätsvolle musikalische Ausbildung zu sozial verträglichen Tarifen zu ermöglichen.
 - f. die Bereicherung des kulturellen Lebens der Marktgemeinde Hard und der umliegenden Gemeinden mit Konzerten, Projekten und Veranstaltungen.
2. Der Verein darf abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken keine anderen als gemeinnützige Zwecke verfolgen.
3. Das Vermögen des Vereins darf nur für die in den Statuten genannten gemeinnützigen Zwecke verwendet werden. Der Verein darf nur für seine satzungsgemäßen, gemeinnützigen Zwecke Vermögen ansammeln.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Ein sich allenfalls ergebender Gewinn ist ausschließlich zur Erfüllung des gemeinnützigen Vereinszwecks zu verwenden und darf nicht an Mitglieder ausgeschüttet werden.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Ideelle Mittel:
 - a. regelmäßiger Unterricht
 - b. Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten für Unterricht von Einzelpersonen, Gruppen und Ensembles.
 - c. Bereitstellung von Instrumenten und sonstigen zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Ausstattungen für den Unterricht.
 - d. Bereitstellung von geeigneten Leihinstrumenten für Schüler.
 - e. Organisation von Klassenabenden und Konzerten
 - f. Musikalische Mitwirkung bei öffentlichen Anlässen im In- und Ausland
 - g. Synergien und Kooperationen mit anderen Vereinen, Bildungseinrichtungen und Kulturträgern
 - h. Dokumentation der Vereinsarbeit durch Broschüren, Tonträger, Jahresberichte.
 - i. Regelmäßige Versammlungen und Konferenzen
 - j. Anstellung von musikalisch und pädagogisch qualifizierten Lehrpersonen.
2. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a. Mitgliedsbeiträge und Schulgelder
 - b. Subventionen der Marktgemeinde Hard und des Landes Vorarlberg
 - c. Sponsoreneinnahmen und Spenden
 - d. Sonstige Zuwendungen und sonstige Subventionen.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

- (1) Ordentliche Mitglieder, das sind juristische oder natürliche Personen ab 16 Jahren, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen, diese fördern und unterstützen. Für Kinder bis 15 Jahre die Erziehungsberechtigten, die Vormunde oder von diesem bestellte Vertreter.
- (2) Ehrenmitglieder, das sind Personen, die für die Vereinszwecke in besonders hervorragender Weise tätig gewesen sind, können über Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt werden. Die Ehrenmitglieder des Vereins haben die selben Rechte wie die ordentlichen Mitglieder.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
2. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch Tod.
2. Der Austritt kann nur per Semesterschluss oder Schulschluss eines jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 3 Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum des Einlangens maßgeblich.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaftem Verhalten verfügt werden.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in § 5 Ziffer 4 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte:
 - a. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht den Mitgliedern zu.
 - b. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhrung der Statuten zu verlangen.
 - c. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.
 - d. Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren.
 - e. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
2. Pflichten:
 - a. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte.
 - b. Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
 - c. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 9: Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet binnen vier Wochen statt auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Mitgliederversammlung
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die/einen Rechnungsprüfenden oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Das Stimm- bzw. Wahlrecht richtet sich nach § 7 der Statuten. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann. Wenn dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts/ Rechnungsabschlusses
- b. Beschlussfassung über den Voranschlag.
- c. Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer.
- d. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein.
- e. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein.
- f. Entlastung des Vorstands.
- g. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- h. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
- i. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. Obmann
 - b. Obmann-Stellvertreter
 - c. Kassier
 - d. Schriftführer
 - e. Organisatorischer Leiter (Direktor)
 - f. einem Vertreter der Gemeinde
 - g. bis zu 4 weiteren Beiräten
2. Der Vorstand, mit Ausnahme der organisatorischen Leitung sowie der Vertretung der Gemeinde, wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand, ohne Selbstergänzung durch Kooptierung, überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so sind die Rechnungsprüfer dazu verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes aktive Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
3. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt **3** Jahre; auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

4. Der Vorstand wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Den Vorsitz führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
8. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
9. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. der Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.
2. Der Vorstand hat den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organs im Rahmen dieses Statuts und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu führen.
3. Zur Regelung der inneren Organisation kann vom Vorstand unter Berücksichtigung dieses Statuts eine Geschäftsordnung beschlossen werden.
4. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a. für den geregelten Ablauf des Schulbetriebes zu sorgen
 - b. Verwaltung des Vereinsvermögens und Einrichtung eines Rechnungswesens
 - c. Information der Vereinsmitglieder über Vereinstätigkeit, Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
 - d. Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung
 - e. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - f. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für alle Mitglieder
 - g. Genehmigung der Schulordnung
 - h. Bestellung der Schulleitung zur organisatorischen Leitung der Schule im Ausmaß der Zuständigkeiten laut dem Vorarlberger Musikschulwerk.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er vertritt diesen nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen.
2. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins - insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden - bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmanns und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten jene des Obmanns und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung der Mitgliederversammlung.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung der Mitgliederversammlung.
4. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
5. Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
6. Der Obmann führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
7. Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstands.
8. Der Kassier führt unter der Aufsicht des Obmannes die gesamten Kassageschäfte des Vereins.
9. Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des Obmanns der Obmann-Stellvertreter.

§ 14: Rechnungsprüfer

1. Zwei unabhängige und unbefangene Personen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren als Rechnungsprüfer gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statuten-gemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Mit-gliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung
4. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht entscheidet in allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf in den Vorstand wählbaren volljährigen Vereinsmitgliedern zusammen und wird derart gebildet, dass jede Streitpartei innerhalb von 2 Wochen nach Übereinkunft über die Befassung des Schiedsgerichtes dem Vorstand je zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen binnen weiterer 2 Wochen ein weiteres Mitglied zum Vorsitzenden; bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schieds-gerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder nach Gewährung beiderseitigen Gehörs mit Stimmenmehrheit. Es hat seine Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen zu fällen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
4. Für den Verein ist die Entscheidung des Schiedsgerichtes endgültig.
5. Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für die Rechtsstreitigkeiten erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Übereinkunft über die Befassung eines Schieds-gerichtes der ordentliche Rechtsweg offen (§ 8 Vereinsgesetz 2002).

§ 16: Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stim-men beschlossen werden.
2. Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwick-lung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und einen Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu über-tragen hat.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereins-zweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwe-cke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden, wobei das Vereinsvermögen möglichst an eine Einrichtung mit gleichen Zielen übertragen werden soll. Diese Einrichtung darf das übertragene Vermögen wieder nur für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO verwenden.
4. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.